

Materialliste für den Jahrgang 5

!!!Die Schulbücher müssen am Anfang des Schuljahres unbedingt noch eingebunden werden!!!

Folgendes Material brauchen die Kinder im kommenden Schuljahr:

Füller, Patronen, Bleistift, Radiergummi, Spitzer, Buntstifte, Geodreieck, Lineal, Zirkel, Schere, Klebestift, liniertes Collegenblock, kariertes Collegenblock, IN-EAR Kopfhörer für Englisch, Hefte auf Reserve

Mathematik (rot)	1x Heftbox DIN A4 aus PP Folie, transparent oder rot 1x Schnellhefter, rot 2x Heft DIN A4 Nr. 26 mit Heftumschlag, rot 1 Kladder DIN A5, kariert, rot oder roter Umschlag
Deutsch (blau)	1x Heftbox DIN A4 aus PP Folie, transparent oder blau 1x Schnellhefter, blau 2x Heft DIN A4 Nr. 25 mit Heftumschlag, blau
Englisch (gelb)	1x Heftbox DIN A4 aus PP Folie, transparent oder gelb 1x Schnellhefter, gelb 2x Heft DIN A4 Nr. 25 mit Heftumschlag, gelb 1x Vokabelheft DIN A5 Nr. 53
Naturwissenschaften	1x Schnellhefter, grün
Gesellschaftswissenschaften	1x Schnellhefter, orange
Kunst	1x Schnellhefter, weiß 1x Zeichenblock DIN A3 1x Sammelmappe DIN A3 1x Deckfarbkasten (Marke Pelikan) + Wasserbecher 1x Pinselset (Haar- und Borstenpinsel)
Religion	1x Schnellhefter, pink
Musik	1x Schnellhefter, schwarz
Technik/Hauswirtschaft	1x Ringbuchordner DIN A4, violett 1x Heft DIN A4 Nr. 28
Sport siehe Rückseite Schwimmsachen bitte erst besorgen, wenn Schwimmen auf dem Stundenplan steht	1x Schnellhefter, weiß Sportkleidung (Sporthose, T-Shirt) Hallenschuhe (fest mit heller Sohle, keine Chucks oder Stoffschuhe) Sportbrille für Brillenträger (vgl. Anmerkung aus dem Sicherheitserlass) Badekleidung für den Schwimmunterricht (Badeanzug oder Badehose; Handtuch; Badelatschen) → keine Bikinis, keine Board-/Bermudashorts

Auszüge aus dem Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport

(Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2015)

Sportkleidung

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten angemessene und passende Sportkleidung zu tragen. Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein. Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk

Therapeutische Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, lose Zahnspangen) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Die Brille muss aus einem flexiblen Gestell und Kunststoffgläsern bestehen und ist gegen Herunterfallen zu sichern. Verfügten Schülerinnen und Schüler nicht über eine geeignete Brille oder können therapeutische Hilfsmittel zu Gefährdungen führen, müssen die Lehrkräfte die sportpraktische Tätigkeit entsprechend einschränken.

Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel müssen abgeklebt werden. Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing). Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/sicherheits_und_gesundheitsfoerderung/pdf/1033_Inhalt.pdf

Anmerkung der Fachschaft Sport

1. Für die aktive Teilnahme am Sportunterricht wird das Tragen entsprechender Sportbekleidung (vgl. Materialliste und Sicherheitserlass) vorausgesetzt. Eine aktive Teilnahme am Sportunterricht ist ohne Sportkleidung nicht möglich und wird von den Sportlehrkräften nicht unterstützt.
2. Das Tragen von Jogginghosen und Sneaker als Alltagskleidung ersetzt nicht das Tragen entsprechender Sportkleidung.
3. Sowohl SchülerInnen ohne entsprechende Sportkleidung als auch SchülerInnen, die aufgrund einer attestierten Erkrankung (kurzfristig durch die Eltern/langfristig durch einen Arzt) nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, obliegen der Mitwirkungspflicht am Unterricht mit entsprechender Leistungsbewertung wie im Kernlehrplan ausgewiesen.